



Härtefallfonds – Förderabwicklung

Wirtschaftlichkeitsprüfung

Veröffentlicht: 20.8.2021

[BERICHT IM VOLLTEXT \(DE\)](#)

[PRESSEMITTEILUNG \(DE\)](#)

[PRESSEMITTEILUNG \(EN\)](#)

Was wir prüften und warum

Die Bundesregierung präsentierte am 14. März 2020 einen Entwurf des Härtefallfonds, der als Teil ihrer COVID-19-Hilfsmaßnahmen eingerichtet wurde und die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie auf Selbstständige und Familienbetriebe in Österreich nach dem ersten am 16. März 2020 verhängten Lockdown abfedern sollte. Die Zuständigkeit für den Härtefallfonds lag beim Bundesministerium für Finanzen und beim Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW). Förderanträge wurden von der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) bearbeitet.

Zwischen Juni 2020 und März 2021 prüften wir den Härtefallfonds mit dem Ziel, dessen Rechtsrahmen und Ausgestaltung, die Verwaltung und Bereitstellung der finanziellen Mittel sowie die Qualität der Dienstleistungserbringung im Hinblick auf den öffentlichen Nutzen zu beurteilen. Der überprüfte Zeitraum erstreckte sich von März bis Dezember 2020.

Was wir feststellten

Der Härtefallfonds erstattete Selbstständigen und Unternehmen (teilweise) entgangenes Nettoeinkommen infolge der Pandemie und beinhaltete einen – im Juni 2020 eingeführten – Comeback-Bonus. Die Förderung wurde in zwei „Phasen“ mit jeweils unterschiedlichen Kriterien für die Berechnung der Förderung ausbezahlt. In Phase 1 wurde sie als Pauschalbetrag, in Phase 2 für mehrere „Referenzzeiträume“ ausbezahlt.

Der Zeitdruck, mit dem der Rechtsrahmen des Härtefallfonds ausgearbeitet wurde, und die Unsicherheit über den Verlauf der Pandemie bedeuteten ein erhebliches Risiko für die Erreichung der Zielsetzungen des Härtefallfonds. Das Ziel und die Funktionsweise der Härtefallfondsförderung waren unklar, da sie teils auf den Ersatz des entgangenen Nettoeinkommens, teils auf die Betriebsausgaben abstellte.

Außerdem war die Konzeption der Richtlinien des Härtefallfonds in Bezug auf seine Zuständigkeit fachliches Neuland für das BMDW, da die Förderung eher eine deutliche soziale Zielsetzung aufwies anstatt die Wirtschaftsförderung des Bundes anzustreben. Die Folge waren vielfältige Probleme bei der Gestaltung der Richtlinien, insbesondere der Förderkriterien und der Berechnungsmethode der Förderhöhe.



Durch Beschränkungen bei der Projektsteuerung (fehlendes ressortübergreifendes Management, um Struktur zu schaffen) war bei der Umsetzung des Härtefallfonds ein hohes Risiko von Ineffizienz gegeben. In den Ministerien waren zudem für die zentralen Umsetzungsvorgänge nur wenige Personen zuständig.

Wurde in Phase 1 die Förderung in Form einer Einmalzahlung ausbezahlt, lag den Berechnungen für die Förderung in Phase 2 ein Modell zum Ausgleich des individuellen Schadens durch den Verdienstentfall von Unternehmerinnen und Unternehmern zugrunde. Dieser aus zwei Phasen bestehende Ansatz führte zu einem komplexen und schwer verständlichen Modell für die Berechnung der Förderung. Jeder Förderantrag musste anhand des entgangenen Nettoeinkommens der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers in einem oder mehreren abgegrenzten Zeiträumen (Referenzzeiträume) bewertet werden. Die häufigen – manchmal rückwirkenden – Änderungen der Förderrichtlinien und deren laufende Neuinterpretation sowie die Zunahme der Anzahl möglicher Förderempfängerinnen und Förderempfänger führten zu einem erheblichen Mehraufwand bei der Bearbeitung der Förderanträge. Vor allem in Phase 2 erhöhten sich die Anforderungen und die Vorarbeit zum Ausfüllen des – zeitlich limitiert verfügbaren – Online-Antragsformulars durch die Antragstellerinnen und Antragsteller erheblich.

Die Prozesse der WKO für die Bearbeitung der Härtefallfonds-Anträge waren klar strukturiert und durch die Dokumentation der täglichen Abläufe und Entwicklungen leicht nachvollziehbar. Die WKO war gewöhnlich in der Lage, trotz des erheblichen Zeitdrucks und der mehrfachen Änderungen der Förderrichtlinien, die Härtefallfonds-Anträge zeitnah zu bearbeiten.

Die WKO musste die Einhaltung der Fördervoraussetzungen, insbesondere das Vorliegen einer wirtschaftlich signifikanten Bedrohung durch die COVID-19-Pandemie sowie das Unterbleiben von Mehrfachförderungen, üblicherweise mittels Stichproben ex post prüfen. Allerdings fehlte eine nähere Definition des erstgenannten Kriteriums. Mit der nachgelagerten Kontrolle der Fördervoraussetzungen konnten mehrere Prüforgane – neben der WKO auch die Finanzämter – befasst werden; dadurch konnten sich ressourcenintensive Mehrfachprüfungen derselben Fälle ergeben.

Welche Schlüsse wir zogen

Bei der Formulierung von Förderrichtlinien wäre eine klare und konsistente Beschreibung des Ziels und der grundsätzlichen Funktionsweise der Förderung sicherzustellen.

Vor einer allfälligen Neueinführung von Förderinstrumenten, bei denen mehrere Ministerien involviert sind, wären die Zuständigkeiten der mit ihrer Konzeption und Umsetzung befassten Ministerien hinsichtlich ihrer fachlichen Expertise kritisch zu beurteilen; weitere Stakeholder – z.B. aus dem Bereich Arbeitsmarkt – sollten einbezogen werden.

Nach Umsetzung des Härtefallfonds sollte es eine interne Evaluierung geben; die daraus gewonnenen Ergebnisse wären z.B. als Notfallplan für ähnlich gelagerte Anforderungen festzulegen.

Mehrfache Änderungen von Förderrichtlinien in schneller Abfolge und rückwirkende Änderungen wären aufgrund des damit verbundenen administrativen Aufwands sowie zur Sicherstellung der Rechtssicherheit und der Transparenz möglichst zu vermeiden.

Auch wenn die Förderkonzeption und die Gestaltung der Förderrichtlinien unter Zeitdruck erfolgt, sollten die für die Förderabwicklung und die Förderkontrolle erforderlichen Kosten und Ressourcen zumindest grob abgeschätzt werden. Darüber hinaus sollten die Förderabwicklung und die Förderkontrolle möglichst anwenderfreundlich und effizient gestaltet werden.